

Amtliche Bekanntmachung – Nr. 25-2020

1. Nachtrag

zum

Gesamtvertrag

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen
vertreten durch die 1. Vorsitzende des Vorstandes,
Frau Dr. med. Annette Rommel,
(im Folgenden „KVT“ genannt)

und der

**Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
als Landwirtschaftliche Krankenkasse**

mit Wirkung ab dem 01.07.2020

(im Folgenden „Vertragspartner“ genannt)

1. Die Vertragspartner vereinbaren folgende Anpassung des Gesamtvertrages:

- **§ 9 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:**

„Die Kosten der Vordrucke tragen die Krankenkassen. Ebenso werden die Kosten für den Versand und die Verpackung durch die Krankenkassen getragen. Das Nähere regelt die Vereinbarung zur Bestellorganisation sowie der Finanzierung der Kosten für Versand und Verpackung von Vordrucken in Thüringen vom 21.06.2019. Die Kosten der Konfektionierung trägt die KVT.“

- **§ 13 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:**

„Bei Überschreitung der vertraglich festgelegten Zahlungsfristen um mehr als 10 Arbeitstage (Montag bis Freitag) ist die KVT berechtigt, bei Anlagen zum Gesamtvertrag, die über das Formblatt 3 abgerechnet werden, Verzugszinsen in Höhe von 3,9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz geltend zu machen. Im Falle des Zurückbehaltungsrechts gilt § 54 Abs. 3 BMV-Ä.“

2. Dieser Nachtrag tritt zum 01.07.2020 in Kraft.

Weimar, Kassel, den 20.07.2020

gez. Dr. med. Annette Rommel
1. Vorsitzende des Vorstandes der
Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

gez. Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG),
als Landwirtschaftliche Krankenkasse